

Statuten des Vereins „Mittagstisch Obernau“

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Mittagstisch Obernau» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 52 ff. und 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Er ist politisch und konfessionell neutral.

³ Der Sitz des Vereins ist Kriens.

Art. 2 Zweck

Der Verein organisiert mit Leistungsauftrag der Gemeinde Kriens die schulergänzende Kinderbetreuung gemäss Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern (Planung und Durchführung) am Schulstandort Obernau.

Art. 3 Mitgliedschaft und Stimmrecht

¹ Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, welche den Zweck des Vereins unterstützen.

² Der jährliche Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung für ein Jahr festgelegt. Er beträgt mindestens Fr. 20.00 pro Vereinsjahr.

³ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Vorstand und Kontrollstelle.

Art. 5 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung wählt den Vorstand und die Kontrollstelle. Im Weiteren obliegen ihr die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben.

² Sie findet jährlich im 3. oder 4. Quartal des Kalenderjahres statt und wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet.

³ Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens 20 Tage im voraus – unter Angabe der Traktanden – schriftlich zugestellt. Anträge der Mitglieder sind bis 30 Tage vor der Generalversammlung an den Vorstand zu richten.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen erfordern ein 2/3 Mehr der Anwesenden.

Art. 6 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber.

² Die Amtsdauer beträgt ein Vereinsjahr, welches identisch mit dem Schuljahr ist, wobei das erste Vereinsjahr bis zum 31. Juli 2014 dauert. Eine Wiederwahl ist möglich.

³ Der Vorstand erfüllt alle die zur Führung des Vereins notwendigen Aufgaben, sofern sie nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ gemäss Statuten oder Gesetz vorbehalten sind. Er kann ein Geschäftsreglement erlassen.

Art. 7 Die Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus einer vom Vorstand unabhängigen Person.

² Sie prüft jährlich die Vereinsrechnung und erstattet der Generalsversammlung Bericht.

³ Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Mittelbeschaffung

Der Verein finanziert seine Aktivitäten mit folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträge;
- Beiträge der öffentlichen Hand (Leistungsauftrag, Subventionen, u.w.);
- Sponsoren und Spenden.

Art. 9 Haftung der Mitglieder

¹ Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen – abzüglich Kredite und Vorschüsse der Gemeinde Kriens und anderer Gemeinwesen – auf die Vereinsmitglieder zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Art. 11 In-Kraft-Treten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Juli 2013 beschlossen. Sie treten per sofort in Kraft.

Luzern, 16. Juli 2013

Der Präsident:

Vorstandsmitglied: